



Gemeinde Augst

**REGLEMENT
über das Halten von Hunden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zuständigkeit	3
B.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3
§ 3	Überwachung	3
§ 4	Leinenzwang; Zutrittsverbote	3
§ 5	Verunreinigungen	4
C.	Organisation	4
§ 6	Registrierung	4
§ 7	Kennzeichnung	4
D.	Gebühren	5
§ 8	Gebühren	5
E.	Massnahmen und Strafen	6
§ 9	Massnahmen	6
§ 10	Strafen	6
F.	Schlussbestimmungen	6
§ 11	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung von Augst, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden von 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen und Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- im Bereich des Sportplatzes Hausmatt und im Bootshafenareal

² Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben oder an der Leine zu führen sind.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation

§ 6 Registrierung

- ¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.
- ² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- ³ Halterinnen und Halter erbringen mit der Anmeldung den Nachweis der Haftpflichtversicherung.
- ⁴ Halterinnen und Halter, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Sachkundenachweis über die obligatorische, theoretische Ausbildung für Hundehaltende vorweisen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Halterin bzw. der Halter bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten hat.
- ⁵ Halterinnen und Halter müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines Hundes der Gemeinde den Sachkundenachweis über die Absolvierung des obligatorischen, praktischen Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen.
- ⁶ In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.

§ 7 Kennzeichnung

Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer anzugeben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

D. Gebühren

§ 8 Gebühren

- ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund kostendeckende Gebühren zwischen CHF 60.- und CHF 100.-.
 - b) Die Gemeinde kann als Lenkungsabgabe zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren im Umfang von CHF 90.- bis CHF 200.- beschliessen.
 - c) Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u. ä. nach Aufwand bis CHF 100.-

- d) Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen von entlaufenen Hunden sowie Rückführung an den Halter werden die effektiven Kosten erhoben.
- e) Für Hunde gemäss § 8 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes sowie für den ersten Hund der Wildhüter und Wildhüterinnen werden keine Gebühren erhoben.
- ² Die Gebühren werden jährlich an der Budgetgemeindeversammlung gemäss Reglement festgelegt.
- ³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.
- ⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat in welchem der Hund vier Monate alt wird. Die Gebühr wird erstmalig bis Ende Jahr anteilmässig auf ganze Monate gerechnet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁵ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise erlassen.

E. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.
- ² Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.
- ³ Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.
- ⁴ Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.— verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Straffbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

F. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2011 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

4302 Augst, 2. Dezember 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 11. Januar 2011

Liestal, 11. Januar 2011

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Regierungsrat:

Peter Zwick